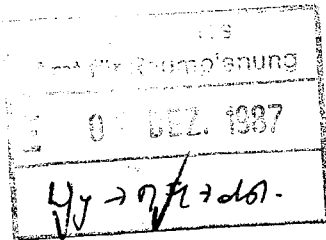




92/175 a, b, c

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

8. Dezember 1987

Nr. 3551

**OLTEN: Gestaltungsplan Baslerstrasse - Belchenstrasse -
Hagmattstrasse, GB Nr. 3183 / Genehmigung**

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den obgenannten Gestaltungsplan zur Genehmigung. Der Gestaltungsplan besteht aus:

- Plan 1: Situation
- Plan 2: Untergeschoss
- Plan 3: Schnitte, Ansichten
- sowie den Sonderbauvorschriften.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. August bis 28. September 1987. Am 29. Oktober 1987 genehmigte der Stadtrat von Olten den Gestaltungsplan und entschied über die zwei eingegangenen Einsprachen. - Es liegen keine Beschwerden vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist zu Ziffer 3 der Sonderbauvorschriften eine Bemerkung anzubringen. Im zweiten Absatz werden hier die Zuweisung zur Empfindlichkeitsstufe/ES III vorgenommen sowie das grundsätzliche Verbot von Wohnungen und Nutzungen gemäss Art. 42 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 und die Ausnahmen von diesem Verbot geregelt. Im Interesse der Klarheit ist hier festzustellen, dass das Erfordernis gemäss

Art. 31 LSV, die Immissionsgrenzwerte einzuhalten, nicht nur für die in dieser Sonderbauvorschriften erwähnten Nutzungen, sondern für alle lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV gilt. Ausnahmen gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV bedürfen der Zustimmung des Bau-Departementes.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Baslerstrasse - Belchenstrasse - Hagmattstrasse, GB Nr. 3138, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Stadt Olten wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Januar 1988 noch eine Plansatz zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Olten zu versehen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind im Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- Verrechnung im KK 111.29

=====

(Staatskanzlei Nr.323) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Geht an:

Bau-Departement (2) MK/ra

Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Plansatz/Vor-
schriften

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn

Ammannamt der Stadt Olten, 4600 Olten

Baudirektion der Stadt Olten mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften
(folgt später) Verrechnung im KK/EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Olten; Der Gestaltungsplan Baslerstrasse -
Belchenstrasse - Hagmattstrasse, GB Nr. 3138.

